



Vereinsatzung der MERLINS SUPPORTERS e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Vermögen
- § 15 Vereinsauflösung
- § 16 Datenschutz



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen MERLINS SUPPORTERS e.V., im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Crailsheim und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim eingetragen werden, er führt den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Tag des Monats September und endet mit dem letzten Tag des Monats August im darauffolgenden Jahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Basketballs als Leistungssport in Crailsheim und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Visuelle und akustische Unterstützung der Crailsheimer Basketballer bei allen Heimspielen.
 - b. Organisierte Busfahrten zu Auswärtsspielen.
 - c. Ausrichtung von Veranstaltungen zur Knüpfung sozialer Kontakte zwischen Fans und Spielern.
 - d. Durchführung von Fanturnieren.
 - e. Neue Fans sollen angeworben und an den Basketballsport allgemein und insbesondere an die Crailsheim Merlins herangeführt werden.
 - f. Die Förderung der Identifikation der Menschen in Crailsheim und dem Hohenloher Umland mit dem Basketball in der Region.
2. Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als solche, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person, kein anderer Verein oder Institution, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und religiös neutral.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Freund/Begeisterte/r des Basketballsports werden, der über einen guten Leumund verfügt.
Es können auch juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus
 - a. Ehrenmitgliedern,
 - b. ordentlichen Mitgliedern,
 - c. jugendlichen Mitgliedern
 - d. passiven Mitgliedern
 - e. Fördermitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den angebotenen Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder, sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.



3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern, und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Bei Ablehnung hat der Antragsteller/in ein Widerspruchsrecht gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver oder passiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod des Mitglieds oder
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - a. in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt,
 - b. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - d. trotz erfolgter Mahnung, mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Verzug ist.



6. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich, zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Ausnahmen sind möglich.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung,
 - c. die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Berichts des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - e. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie der Auflösung des Vereins zu bestimmen.



2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die Mitglieder.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - g. Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.



9. Über die Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind volljährige, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Vertretung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Hand-aufheben oder Zuruf, auf Antrag in geheimer Wahl.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden
- 1a Erweiterter Vorstand besteht aus:
 - 1., 2. und 3. Vorsitzenden
 - dem Kassier oder der Kassiererin
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
Der 1., 2., und 3. Vorsitzende vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.



4. Der/die Kassierende verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierenden oder des 1. Vorstandes, bei dessen Verhinderung die eines seiner Vertreter.
5. Bei Interessenkonflikt können Personen, die in einem anderen Verein in irgendeiner Art und Weise bereits tätig sind, nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
8. Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorstand, bei Verhinderung (Krankheit, Urlaub etc.) dessen Stellvertretern.
9. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
Tatsächliche Kosten, die in der Ausübung des Vorstandes für die Vereinstätigkeit entstehen, werden erstattet.
13. Ein Mitglied des Vorstandes haftet dem Verein, seinen Mitgliedern oder Dritten für eine Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten wird die gesamtschuldnerische Haftung auf das Vermögen der Merlins Supporters e.V. beschränkt.



§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens einmal im Geschäftsjahr, zu überprüfen.
3. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leitung der Sitzung und dem/ der Schriftführenden zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und von dem/ der Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zweidrittel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.



§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen muss.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei der Vereinsauflösung, bei einem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, an den Förderverein TSV Crailsheim Abteilung Basketball zu.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten insbesondere nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz, kann der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen.